



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

CH 119124

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die AfD Rathausfraktion

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

Juli 2024

Anfrage der AfD-Fraktion vom 02.07.2024, Nr. 190/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV 24-V-50-0012)

Wohngeldsituation und Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme

Stand Ende letzten Jahres gab es einen großen Rückstau bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen. Gleichzeitig steigt die Anzahl von Menschen in Wiesbaden, die Transferleistungen aus den sozialen Mindestsicherungssystemen beziehen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. *Wie viele Mitarbeiter sind für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen in Vollzeit und wie viele in Teilzeit (Stichtag 01.06.2024) in der Wohngeldbehörde tätig?*
2. *Wie viele davon wurden nach dem Stichtag 01.12.2023 neu eingestellt*
3. *Wie viele Wohngeldanträge sind zum 1. Juni 2024 nicht bearbeitet worden?*
4. *Wie lange dauert es im Schnitt, bis ein Wohngeldantrag bearbeitet ist?*
5. *Wie viele Haushalte beziehen aktuell Wohngeld?*
6. *Gibt es ein sogenanntes „Alarmsystem“, nach dem dringende Fälle zuerst behandelt werden und nach welcher Regel gehen die Mitarbeiter der Wohngeldbehörde vor?*
7. *Wie viele Personen beziehen aktuell Bürgergeld in Wiesbaden und wie hoch ist der prozentuelle Anteil deutscher Staatsbürger und ukrainischer Flüchtlinge, sowie anderer Herkunftsländer?*
8. *Wie viele Personen nehmen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Anspruch und welche Hilfeleistungen sind diese?*

9. *Wie viele Personen beziehen Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?*
10. *Wie viele Personen beziehen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?*
11. *Wie stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden sicher, dass die Sozialleistungen nicht an Menschen gezahlt werden, die Wiesbaden längst verlassen haben?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 01.06.2024 sind 22 Mitarbeitende in Vollzeit und 9 Mitarbeitende in Teilzeit zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz im Sachgebiet Wohngeldbehörde beschäftigt.

Zu 2:

Seit dem 01.12.2023 wurden Stand heute 8 Mitarbeitende neu eingestellt.

Zu 3:

Zum 01.06.2024 gab es 4.195 so genannte „Wohngeldhaushalte“, in denen offene Anträge vorliegen. Bei längeren Wartezeiten oder auch aufgrund von Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen wie Umzügen, Einkommensveränderungen, Geburten usw. können mehrere (Veränderungs-)Anträge in einem „Wohngeldhaushalt“ vorliegen. Die offenen Anträge aus einem „Wohngeldhaushalt“ werden gebündelt bearbeitet, sodass der „Wohngeldhaushalt“ nur einmal als „offen“ gezählt wird.

Zu 4:

Anhand der zur Verfügung stehenden Daten und dem Bearbeitungsstand vor Ort ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von etwa 8 Monaten anzunehmen.

Zu 5:

Zum Stichtag 01.06.2024 bezogen 2.735 Haushalte laufende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Zu 6:

Ein konkretes „Alarmsystem“, nach dem „dringende Fälle“ zuerst behandelt werden, gibt es nicht.

Akuter Handlungsbedarf liegt vor, wenn Mietrückstände, offene Energiekosten oder sonstige finanziellen Notlagen geltend gemacht werden. In solchen Konstellationen werden Anträge bevorzugt bearbeitet.

Dabei ist unerheblich, ob die dringende Hilfebedürftigkeit über Nachfragen per E-Mail oder per Telefon, per Beschwerden über Amtsleitung, Dezernat oder Bürgerreferat oder im Rahmen von Vorsprachen vor Ort bekannt werden.

Aufgrund der nach wie vor hohen Arbeitsbelastung dauert auch eine vorgezogene Bearbeitung in der Regel 4-8 Wochen.

Die Bearbeitungsdauer ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- sind die Unterlagen vollständig
- wie komplex ist der Sachverhalt
- sind vorrangige „Regressansprüche“ zu klären, etwa weil in der Vergangenheit Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder (erhöhte) Einkünfte nicht mitgeteilt wurden usw.

Grundsätzlich werden die Anträge der „Wohngeldhaushalte“ chronologisch nach Eingang abgearbeitet. Aus Effizienzgründen gibt es in der Praxis jedoch auch Abweichungen. Das Wohngeldrecht gibt vor, dass Sachverhalte so zu prüfen sind, wie sie am Tag der Antragstellung bewilligt worden wären. Etwaige Änderungen nach Antragstellung sind nur dann zu berücksichtigen, sofern sie rechtlich eine erhebliche Änderung bedeuten. Dadurch werden die Anträge mit zunehmender Antragsdauer immer komplexer und zeitaufwendiger. Es ist deswegen unbedingt zielführend, eingehende Anträge möglichst schnell zu bearbeiten.

Dies kommt insbesondere bei den folgenden Konstellationen zum Tragen:

- eingehende Anträge sind vollständig und können direkt bewilligt werden
- der Sachverhalt ist der Sachbearbeitung von einer kürzlichen Bearbeitung bekannt (Beispielsweise wurde der Erstantrag nach 9 Monaten bewilligt und der Weiterleistungsantrag geht kurz nach der Bewilligung ein)
- aus Kontakten oder Beschwerden ist bekannt, dass der Haushalt dringend auf das Wohngeld angewiesen ist

Zu 7:

Zum Stichtag 01.06.2024 gab es 29.951 Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) bezogen. Davon haben ca. die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit und die Hälfte eine ausländische Staatsangehörigkeit. Rund 10 % haben die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Zu 8:

Bezogen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) außerhalb von Einrichtungen können wir den aktuellsten Datenstand aus Februar 2024 nennen (da die Daten prozessbedingt mit einem Verzug von 3 Monaten erhoben werden):

1.089 Personen bezogen diese Leistungen.

Zu 9:

Bezogen auf Leistungen nach dem SGB XII können wir den aktuellsten Datenstand aus Februar 2024 nennen (da die Daten prozessbedingt mit einem Verzug von 3 Monaten erhoben werden):

7.810 Personen bezogen diese Leistungen, davon 814 innerhalb von Einrichtungen oder besonderen Wohnformen.

Zu 10:

Zum Stichtag 01.06.2024 bezogen 1.413 Personen Leistungen nach dem AsylbLG.

Zu 11:

Es gibt es mehrere Maßnahmen und Mechanismen, die dazu beitragen, dass Sozialleistungen nicht an Personen gezahlt werden, die Wiesbaden bereits verlassen haben.

Hierunter fällt beispielsweise die Befristung der Leistung auf den jeweils rechtlich normierten Bewilligungszeitraum. Im Rahmen von Weiterbewilligungsanträgen sind leistungsrelevante Unterlagen wie z. B. aktuelle Kontoauszüge, Mietbescheinigungen oder Schulbescheinigungen vorzulegen. Anhand der Unterlagen ist erkennbar, ob Antragstellende noch in Wiesbaden leben.

Zudem führen, im Rahmen der Leistungssachbearbeitung, Postrückläufe dazu, dass der Aufenthalt der betroffenen Person überprüft wird.

Auch die städtischen Sozialdienste, z. B. der Sozialdienst Asyl oder auch die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter, stehen in Kontakt mit der Leistungssachbearbeitung. Werden im Rahmen der sozialdienstlichen Betreuung leistungsrelevante Veränderungen bekannt, so werden diese an die Leistungssachbearbeitung gemeldet. Dazu gehört auch die Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts.

Dr. Patricia Digital unterschrieben
von Dr. Patricia Becher
Becher Datum: 2024.07.25
09:28:20 +02'00'